Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land öffentlich

Beschlussfassung über die Zuständigkeit für die Vergabe von Energielieferverträgen, die der Versorgung kommunaler Einrichtungen der Gemeinden und des Amtes dienen.

Federführend:	Datum
Bau- und Ordnungsamt	07.07.2022
Bearbeitung:	Vorlage-Nr.
Tino Lenz	VO/AA 19/22/123
1.110 251.2	10/10/12/123

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
Amtsausschuss Amt Demmin-Land	Sitzungstermine	
(Entscheidung)	13.12.2022	Ö

Sachverhalt

Die derzeit gültigen Lieferverträge aller Gemeinden mit dem regionalen Grundversorger E.ON enden sämtlich mit Ablauf des 31.12.2024. Diese Verträge wurden zuletzt im Jahr 2021 ohne ein erforderliches Vergabeverfahren abgeschlossen. Dies erfolate, da es bezüglich dieser Verträge verschiedensten Laufzeiten gab. Der Neuabschluss wurde in Absprache mit E.ON so koordiniert, dass nunmehr alle Verträge einheitlich zu einem, nämlich dem genannten Zeitpunkt endet. Die Entscheidung wurde 2021 im Einvernehmen mit Verwaltungsleitung einheitliche getroffen, um eine Vergabe Gemeinden zu ermöglichen; Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (höhere Liefermengen lassen bessere Preise erhoffen), zum anderen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (besser ein Vergabeverfahren alle paar Jahre für alle Gemeinden als in jedem Jahr ein Vergabeverfahren für nur ein Teil der Gemeinden).

Für den Abschluss von Energielieferverträgen ist das Amt zuständig, weil dies gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 KV M-V eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Unter den Begriff der Angelegenheit der laufenden Verwaltung fallen die Vorgänge, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und die zugleich nach Größe, Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (VG HGW 3 A 1725/12 nach Schröder u.a. in Kommunalverfassungsrecht M-V Nr. 4.2 zu § 127). Damit fallen in die Entscheidungskompetenz des Amtes alle Verwaltungsgeschäfte, die eng mit dem Vorhalten einer behördlichen Einrichtung verbunden sind, wie der Erlass von Verwaltungsakten und Widerspruchsbescheiden, die Verwaltung gemeindlicher Einrichtungen, die Durchführung von fiskalischen Angelegenheiten der Gemeinde und Protokollführung (Schröder u.a., ebenda).

Der Abschluss von Energielieferverträgen im Zuständigkeitsbereich des Amtes Demmin-Land dient ausschließlich der Versorgung kommunaler Einrichtungen wie z.B.

- Straßenbeleuchtung
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Gemeindeeigene Wohnungen
- Schulen
- Kindertagesstätten
- Verwaltungsgebäude Goethestraße 43
- Trauerhallen auf Friedhöfen (teilweise)
- Campingplatz
- Wasserwanderrastplätze (teilweise)

Aus der Entscheidung der amtsangehörigen Gemeinde, eine bestimmte kommunale Einrichtung vorzuhalten bzw. zu betreiben, folgt bis zu einer gegenteiligen Entscheidung konsequenterweise auch die Notwendigkeit, diese Einrichtung zu betreiben. Aus der Ausstattung der jeweiligen Einrichtung mit einem Energieversorgungssystem (Strom- oder Heizkreislauf) folgt logisch und konsequent auch die Notwendigkeit, diesem System die entsprechenden Energieträger zuzuführen. Energielieferverträge werden regelmäßig zeitlich befristet abgeschlossen bzw. mit einer jährlichen Beendigungsmöglichkeit. Daher kehren Vergabe und Abschluss entsprechender Verträge auch regelmäßig wieder. Im Ergebnis ist hier eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung anzunehmen. Auch die Regelung des § 127 Abs. 1 Satz 3 KV-MV, wonach die gesetzliche Aufgabenübertragung bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nicht Kraft Gesetzes gilt, wenn es sich um Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, steht dem vorliegend nicht entgegen. Das Gesetz gibt keine konkreten Anhaltspunkte vor, was Angelegenheiten geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Das Landgericht Rostock hat in einem Urteil vom 26.4.2007 (4 260/06) entschieden, dass z.B. die Erfüllung Verkehrssicherungspflicht für Gemeindestraßen dem Amt obliegt und keine Angelegenheit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist, allerdings ohne dies näher und anhand von konkreten Zahlen zu begründen (openlur 2012, 54104. Rdn. 24). In Anbetracht der Tatsache, dass in den Jahren 2021 und 2022 für alle kommunalen Verbrauchsstellen Beträge von je knapp unter 250.000 € für Gas und Strom an den örtlichen Versorger gezahlt wurden, wird man davon ausgehen können, dass es sich nicht mehr um eine Angelegenheit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung handelt.

In Anbetracht der Jahresbeträge für 2020 und 2021 von jeweils knapp unter 250.000 € wird wahrscheinlich eine europaweite Ausschreibung der Lieferverträge erforderlich werden. Derzeit beträgt der Schwellenwert für europaweite Ausschreibungen 214.000 € (ohne Mehrwertsteuer). Um eine hohe Rechtssicherheit für dieses Verfahren zu gewährleisten, wird empfohlen, sich hierfür eines externen Dienstleisters zu bedienen, wie dies auch zahlreiche andere Verwaltungen handhaben (z.B. die Hansestadt Demmin).

Auf der vergangenen Sitzung hatte der Amtsausschuss eine Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt vertagt. Nach Auskunft des Leitenden Verwaltungsbeamten wurde dies vor allem damit begründet, dass sich einzelne Gemeinden noch über Beteiligungsmodelle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG) informieren wollten. Hierzu von Seiten der Verwaltung Folgendes:

Gemeinden können für neu zu errichtende <u>Wind</u>energieanlagen im Umkreis von 2,5km und <u>Solar</u>parks auf dem Gemeindegebiet Zahlungen nach §6 EEG auf <u>freiwilliger</u> Basis erhalten. Die Betreiber können bis zu 0,2 Cent pro tatsächlich eingespeister kWh an die Gemeinden zahlen. Sofern die Anlagen nach EEG

gefördert sind, kann sich der Betreiber die Zahlung vom Netzbetreiber erstatten lassen.

Aus dem BüGembeteilG M-V ergibt sich hingegen eine verpflichtende Beteiligung und Einwohnern, nur Gemeinden jedoch an neu errichteten Windenergieanlagen an Land. Kern des Gesetzes ist eine Gesellschaftsbeteiligung. Vorhabenträger Der den Kaufberechtigten hat (Gemeinden und Einwohnern im Umkreis von 5 km) mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft zum Kauf zu offerieren.

Alternativ sieht das Gesetz auch eine Ausgleichsabgabe für die Gemeinden oder Sparprodukt für die Einwohner vor. Mittlerweile Beteiligungsverpflichtung jedoch meist über eine Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 3 umgesetzt. Der Betreiber erstellt ein Konzept zur anderweitigen Beteiligung, meist in freiwilliger Kooperation mit der Gemeinde (und Einwohnern). Dieses muss dem Zweck des Gesetzes entsprechen und bedarf der Genehmigung durch Wirtschaftsministerium M-V. Beispiele für diese Beteiligungskonzepte können wie folgt aussehen:

Zuwendung an die Gemeinden im Umkreis von 2,5km nach §6 EEG mit bis zu 0,2 Cent/kWh <u>und</u> zusätzliche Beteiligungsangebote (z.B. Unterstützung/Sponsoring für Vereine, Feuerwehr, Veranstaltungen, Kitaverpflegung, Zuwendungen für Gemeinden für Projekte, vergünstigter Stromtarif, Sparprodukte für Bürger, gesellschaftliche Beteiligung (Bürgerwindpark)). Einen Anspruch auf bestimmte Angebote (z.B. günstiger Stromtarif) hat die Gemeinde nicht.

Sollte ein solches anderweitiges Beteiligungskonzept genehmigt werden, ist dies für den Vorhabenträger bindend. Die Vorgaben des BügembeteilG gelten damit als erfüllt.

Eine Änderung für Altanlagen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Danach können die Betreiber auch bereits bestehender Wind- oder Solarparks ab 01.01.2023 auf freiwilliger Basis Zahlungen nach § 6 EEG (bis 0,2 Cent /kwh) an die Gemeinde entrichten. Es bietet sich an, die Betreiber auf diese Möglichkeit (freiwilliger Zahlungen) direkt anzusprechen.

Die Zuwendungen nach § 6 EEG führen <u>nicht</u> zur Minderung von Schlüsselzuweisungen; Gewerbesteuereinnahmen hingegen schon. Die Gewerbesteuer wird für neue Anlagen nach dem Zerlegungsmaßstab 90/10 zerlegt (90% Standortgemeinde/10% Bruttolohnsumme).

Die LEKA M-V, eine landeseigene Einrichtung, bietet zu dem komplexen Thema auch Informationsveranstaltungen für die Gemeinden und Ämter an. Eine Präsentation zum Thema BüGembeteilG sowie ein Handout zum § 6 EEG (kürzlich anlässlich BA-Sitzung Borrentin) sind der Vorlage zur Information beigefügt. Auch auf der Homepage (www.leka-mv.de) können viele Informationen entnommen werden

Die LEKA M-V sieht erfahrungsgemäß jedoch kaum Interesse der Betreiber, lokale, günstigere Stromtarife anzubieten, weil in der Regel neben dem Windparkbetreiber ein Energieversorger nötig ist, der einen entsprechenden Tarif entwickelt und anbietet. Ein Anspruch auf ein Angebot für einen lokalen Stromtarif für die Gemeinden besteht nicht.

Im Nachbarlandkreis ist durch Fairwind Deutschland GmbH zusammen mit den Stadtwerken Loitz für 3 errichtete Windenergieanlagen bei Völschow ein lokaler Stromtarif für einen Umkreis von 3,5km um die WEA herum entwickelt worden. Diesen können derzeit jedoch nur Kunden mit einem Jahresverbrauch von < 10.000 kWh in Anspruch nehmen. Gemeinden können hier also nicht profitieren.

Selbst wenn lokale Stromtarife vorhanden sind, entbindet dies die Gemeinden/Amt dennoch nicht von der Ausschreibungspflicht nach den Vorschriften des Vergabegesetzes M-V und der Unterschwellenvergabeordnung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss stellt fest, dass für die Vergabe und den Abschluss von leitungsgebundenen Energielieferverträgen (hier insbesondere Strom und Erdgas), die der Versorgung gemeindlicher Einrichtungen dienen, als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern das Amt zuständig ist. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Ausschreibungsverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt über ein externes Dienstleistungsunternehmen vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit keine; etwaige Kosten für einen externen Dienstleister sind in den Amtshaushalt 2024 eingestellt.

Anlage/n

<i>-</i>	· -
1	Handout §6 EEG (öffentlich)
2	Präsentation BüGembeteilG (öffentlich)



FINANZIELLE BETEILIGUNG VON KOMMUNEN

§ 6 EEG für Solar- und Windenergie



Kommunen können von den Betreibern von Windenergie- und Solaranlagen finanziell beteiligt werden. Seit dem Jahr 2021 schafft die bundesweite Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) Spielräume auch für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2023.

Bitte beachten Sie, dass dieses Handout auf dem Rechtsstand vom Januar 2023 basiert. Eine fortlaufend aktualisierte Version finden Sie auf unserer Website unter www.leka-mv.de/beteiligung.

Was regelt § 6 EEG 2023?

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Erneuerbaren-Energie-Anlagen spielt eine Schlüsselrolle für die Akzeptanz der Energiewende. Auf Landesebene ist mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V¹ bereits eine Regelung geschaffen worden, mit der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen von Windenergieanlagen (WEA) profitieren. Einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen für eine kommunale Beteiligung gab es bis 2021 auf Bundesebene und für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nicht. Deshalb war eine straffreie Zuwendung von Betreibern an die Gemeinden schwierig umzusetzen.²

Im EEG wurde eine Regelung geschaffen, um Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden zu ermöglichen. Der § 6 EEG 2023 soll eine **Strafbarkeit** wegen Korruptionsdelikten (§§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch) von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern **vermeiden**.

 $^{^1\,}$ Wir beraten Kommunen und Projektierer zur Umsetzung dieses Gesetzes. Mehr Informationen finden Sie unter www.leka-mv.de/buegem-mv.

² Hinweis: Ein Vorhabenträger/ Projektierer entwickelt das Projekt bis zur Inbetriebnahme, dann übernimmt ein Betreiber. Es gibt Unternehmen, die beides machen.

§ 6 EEG 2023 trifft Regelungen für Solar- und Windanlagen. Einige Vorgaben gelten jedoch nur für einen dieser beiden Anlagentypen. Ausführungen, die nur einen dieser Anlagentypen betreffen, sind mit den folgenden Symbolen gekennzeichnet:



gilt nur für Solarparks (PV-FFA)



gilt nur für Windenergieanlagen (WEA)

Kernelement der kommunalen Beteiligung ist die Vereinbarung über die Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde.

Die Gemeinde erhält einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu entrichten.

Tipps für mehr Naturschutz

Die Kommunen können vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern.³ Diese Möglichkeit soll sicherstellen, dass die betreffenden Flächen als artenreiches Grünland entwickelt werden. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat einen Leitfaden herausgegeben, an dem sich Kommunen orientieren können.⁴

Außerdem kann die Gemeinde direkt im **jeweiligen Bebauungsplan naturschutzfachliche Anforderungen für den Solarpark** festlegen.⁵ Dabei kann sie auch auf ein entsprechendes Konzept des Vorhabenträgers zurückgreifen.

³ § 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2023.

⁴ KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure, (2022), www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren.

⁵ Siehe LEKA-Schulungsreihe "Solarparks in Kommunen" Modul 1 und 3; LEKA-Handout zum Bebauungsplanverfahren unter www.leka-mv.de/mediathek.

2. Ist der Betreiber zur Beteiligung der Gemeinden verpflichtet?

Nein, der Betreiber ist aus § 6 EEG 2023 **nicht verpflichtet**, den Kommunen eine Zuwendung anzubieten.



In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aber eine Sonderregelung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an **Windenergie-anlagen**: das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (Bü-Gembeteil M-V). Darin ist eine finanzielle **Beteiligung der**

Gemeinden an Windvorhaben verpflichtend vorgeschrieben. Der Betreiber kann diese Pflicht erfüllen, indem dieser den Gemeinden eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 anbietet. So wirken § 6 EEG 2023 und das BüGembeteilG M-V zusammen. Die wesentlichen Unterschiede der beiden Regelungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

	§ 6 EEG 2023	BüGembeteilG M-V
Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
Anlagentypen	WEAs (ab 1 MW) und PV-FFA	WEAs (ab 50 m Gesamthöhe)
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/ Bürger im Umkreis von 5 km
Beteiligungsform	Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Ursprünglich Gesellschafts- beteiligung (bzw. Ausgleichs- abgabe/Sparprodukt); jetzt in der Regel alternatives indivi- duelles Beteiligungskonzept
Erstattung für Betreiber	Teilweise, d.h. Zuwendung für geförderte Strommengen sind erstattungsfähig, Anlagen in Direktvermarktung nicht	Nein

Abb. 1: Wesentliche Unterschiede zwischen der Bundesregelung aus \S 6 EEG und dem Landesgesetz zur Bürger- und Gemeindenbeteiligung, Grafik: LEKA MV

Da das BüGembeteilG M-V nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, ist die Zuwendung nach § 6 EEG 2023 für den Vorhabenträger vollkommen freiwillig.

3. Wie hoch darf die finanzielle Beteiligung sein?

Die Zahlung darf eine Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten. Anders gesagt: Der Betreiber kann der Kommune beispielsweise auch nur 0,1 Cent je Kilowattstunde anbieten.⁶



Es bestehen insbesondere bei Solarparks bei einer Überschreitung dieser Obergrenze strafrechtliche Risiken.



Werden die Kommunen jedoch bei Windenergieanlagen nach dem BüGembeteilG M-V beteiligt, so ist eine Zuwendung oberhalb von 0,2 Cent pro Kilowattstunde möglich.

⁶ Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe anhand der tatsächlich eingespeisten sowie einer fiktiven Energiemenge. Dabei werden auch nicht erzeugte Strommengen, etwa bei Abregelungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe sowie auf Anweisung des Netzbetreibers, angerechnet. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe ausschließlich anhand der tatsächlich in das Netz eingespeisten Kilowattstunden (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EEG 2023). Eigenverbrauch oder Drittbelieferung ohne Netzeinspeisung bleiben unberücksichtigt.

4. Warum sollte der Betreiber freiwillig zahlen?

Auch wenn die Zahlung nicht unmittelbar verpflichtend ist, gibt es dennoch mehrere Gründe für Betreiber, den Kommunen eine solche Zahlung anzubieten.

Für Betreiber von EEG-geförderten Anlagen besteht ein Anreiz, derartige Vereinbarungen zur Zahlung der 0,2 Cent abzuschließen. Diese können sich für geförderte Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten lassen. Erhält der Betreiber jedoch aufgrund hoher Strompreise teilweise keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung zu diesem Anteil selbst aufzubringen. Dies kann einerseits dazu führen, dass der Anreiz zur Beteiligung sinkt. Andererseits können hohe Strompreise die Erträge der Betreiber steigern, so dass sie auch größere finanzielle Handlungsspielräume haben, um die Kommunen auf eigene Kosten zu beteiligen.

Ein gewichtiges Argument ist auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde eine Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes durch die Errichtung einer Windenergie- oder Solaranlage eher akzeptieren, wenn sie finanziell daran beteiligt werden.

Bei einer funktionierenden Beteiligung der Gemeinde ergeben sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten für eine zukünftige Zusammenarbeit. Dies kann die Ausweisung weiterer Flächen für Windenergie- und oder Solaranlagen oder ein Forschungsprojekt, z.B. für eine Agri-PV, sein. Weiterhin profitiert der Vorhabenträger durch eine ernsthafte Einbindung und Beteiligung der Menschen und Gemeinden von einem guten Image als verlässlicher Projektierer und Betreiber.

Bei Windenergieanlagen kann die Zahlung der 0,2 Cent zur Erfüllung der Vorgaben aus dem BüGembeteilG M-V angeboten werden (siehe Frage 2). Im Verfahren werden Projekte besonders positiv gewertet, die unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden zustande gekommen sind. Die Betreiber haben daher ein Interesse daran, mit der Gemeinde gemeinsam ein entsprechendes Beteiligungskonzept zu erarbeiten.

5. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Nur für **Windenergieanlagen an Land sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen** können Zuwendungen geleiste**t werden, unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme**.



Nur wenn Windenergieanlagen eine installierte Leistung von **mehr als einem Megawatt** aufweisen, darf eine Zahlung angeboten werden.



Für den Bereich Photovoltaik gilt: Für eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 kommen **nur sog. Freiflächenanlagen** in Betracht.

Damit sind Solaranlagen gemeint, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer anderen baulichen Anlage angebracht sind, wenn diese vorrangig zu anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung errichtet worden sind.⁷

Die Zahlung darf sowohl **für neue als auch für Bestandsanlagen** - egal ob Wind oder Solar - gezahlt werden.⁸ Das bedeutet, dass entsprechende

⁷ § 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2023.

⁸ § 100 Abs. 2 EEG 2023.

Zuwendungen für bereits länger im Betrieb befindliche Anlagen (sog. Altanlagen) vereinbart werden können. Interessierte Kommunen können dafür an den jeweiligen Betreiber herantreten. Es ist jedoch im Hinterkopf zu behalten, dass der Betreiber nicht zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet ist.

6. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?

Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden.9

Da Solarparks nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren **Gemeindegebiet** sich die entsprechende Anlage befindet.¹⁰

⁹ § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2023.

^{10 § 6} Abs. 3 S. 2 EEG 2023.

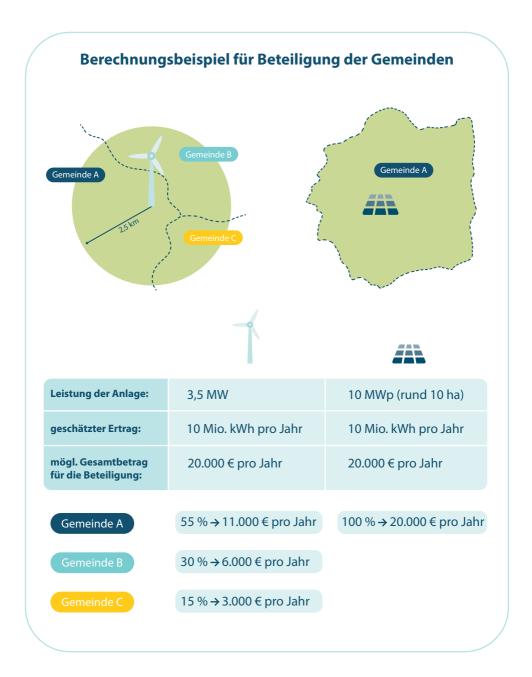


Abb. 2: Berechnungsbeispiel für Beteiligung der Gemeinden bei Wind- und Solaranlagen, Grafik: LEKA MV

7. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten zu vermeiden, sollen gemeindliche Entscheidungen zu dem jeweiligen Projekt unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen.



Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem **beliebigen Zeitpunkt** erfolgen.¹¹

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber **keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans**¹² für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden. Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann. Sofern der Beschluss für den Bebauungsplan erfolgt ist, kann die Vereinbarung aber vor der Erteilung einer emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage geschlossen werden.

¹¹ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2023.

¹² Details zum Bebauungsplanverfahren für Solarparks finden Sie unter www.leka-mv.de/publikationen.

¹³ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Tipps für sicherere Beteiligung bei Solarparks

Bereits vor dem Beschluss des Bebauungsplans können Betreiber der Gemeinde ein Angebot machen. ¹⁴ Ein frühzeitiges Angebot hat den Vorteil, dass die Gemeinde eine Idee davon erhält, welche Beteiligungsformate das Unternehmen anbietet. Dieses Angebot darf von der Gemeinde aber nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans angenommen werden. Ein **unwiderrufliches Angebot** seitens des Projektierers kann die Gemeinde bis zur erlaubten Annahme nach B-Plan-Beschluss absichern. Das Einfordern eines solchen Angebots durch die Gemeinde ist jedoch durch § 6 EEG 2023 nicht straffrei gestellt.

Bitten Sie den Projektierer um **Referenzen** oder schauen Sie auf dessen Website nach. Erkundigen Sie sich in diesen Gemeinden nach den Erfahrungen Ihrer Bürgermeister-Kollegen mit dem Vorhabenträger.

Unternehmen, die sich u.a. zu einer umfassenden Beteiligung verpflichtet haben können Sie an der "bne - gute Planung"-Kennzeichnung erkennen.¹⁵

^{14 § 6} Abs. 4 S. 4 EEG 2023.

¹⁵ Weitere Informationen zur Selbstverpflichtung unter www.gute-solarparks.de.

8. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

Nein. Um Wertschöpfung vor Ort zu halten und die Akzeptanz zu stärken, sind neben Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 häufig andere gemeinwohldienliche Kommunalbeteiligungsmodelle sowie Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Erträgen der Anlagen gewünscht. Durch § 6 EEG 2023 werden jedoch nur Zuwendungen an Kommunen bis zur Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde vor strafrechtlichen Konsequenzen geschützt. Das bedeutet, dass besonders **Zuwendungen oberhalb von 0,2 Cent oder Zuwendungen an andere Personen** (z.B. an Bürgerinnen und Bürger) in § 6 EEG 2023 nicht abgebildet sind und demnach **strafba**r sein können.



Im Bereich Windenergie schafft das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V jedoch Möglichkeiten, auch über die Grenzen des § 6 EEG 2023 hinaus Beteiligungsformen auszuhandeln und zu vereinbaren (siehe Frage 2).

Besondere Vorsicht ist daher vorrangig bei Solarvorhaben geboten. Hier kann eine Straffreiheit unter Umständen durch umfassende Transparenz des Verfahrens und der Vereinbarungen sowie eine Zustimmung der Kommunalaufsicht erreicht werden. Sprechen Sie diese daher frühzeitig an, wenn Beteiligungen jenseits der 0,2 Cent angestrebt werden.

9. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung frei verhandeln. Wichtig ist, die Vereinbarung in Schriftform zu schließen.¹⁶

Aufgrund des großen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind durch verschiedene Verbände **Musterverträge** erstellt worden:



Für Windenergieprojekte können Mustervereinbarungen mit Erläuterungen für verschiedene Konstellationen von der *Fachagentur Windenergie an Land e.V.* herangezogen werden.¹⁷



Projekte aus dem Bereich der Photovoltaik können auf eine Mustervereinbarung des *Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.* zurückgreifen.¹⁸

^{16 § 6} Abs. 4 S. 1 EEG 2023.

¹⁷ Siehe www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/.

¹⁸ Siehe www.sonne-sammeln.de/mustervertrag.

10. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zuwendung **ohne Zweckbindung** erfolgt, damit die kommunalen Akteure über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können. Aber häufig gilt: wie gewonnen, so zerronnen. Doch das ist hier nicht der Fall!

Eine **Schenkungssteuer** fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz wohl nicht an. Da keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss für die Zuwendung wohl auch keine Umsatzsteuer entrichtet werden. Eine abschließende und verbindliche steuerliche Einordnung erfolgt durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Da die Zuwendung keine steuerliche Einnahme darstellt, unterliegt sie nach bisheriger Praxis **nicht dem kommunalen Finanzausgleich** und bleibt bei der **Gewerbesteuer-, Kreis- und Amtsumlage unberücksichtigt**. Ausnahmen und Besonderheiten können sich insbesondere ergeben, wenn sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet. Hier ist rechtzeitig die Kommunalaufsicht einzubinden.

Zusammenfassung

§ 6 EEG 2023 erlaubt den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den anliegenden Kommunen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Diese Zuwendungsmöglichkeit besteht sowohl für Windenergieanlagen mit einer Leistung größer als ein Megawatt als auch für Photovoltaik-Frei-flächenanlagen. Für beide Anlagenarten sind jedoch Unterschiede zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere bei dem Kreis der einbezogenen Gemeinden, der Berechnung der Höhe der Zahlung sowie dem geforderten Ablauf für den Vertragsschluss. Des Weiteren können die Kommunen bei Solarparks eine umweltverträgliche Steuerung durchsetzen.

Das Kommunalbeteiligungsmodell nach § 6 EEG 2023 kann sich positiv auf die Energiewende im ländlichen Raum auswirken und den Gemeinden Entwicklungschancen bieten.

Weiterführende Informationen

Schulungsreihe der LEKA MV zu "Solarparks in Kommunen", insbesondere Modul 2 "Finanzielle Beteiligung": <u>www.leka-mv.de/mediathek</u>

Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure, KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2022): www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentli-chungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, BSW — Bundesverband Solarwirtschaft e. V/NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. (2021): www.solarwirtschaft.de/wp-content/up-loads/2021/04/210428 NABU-BSW-Papier-1.pdf

Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA), Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V. (2022): www.klimaschutz-niedersachsen.de/ downloads/SonstigeDokumente/2022-07-28 LEE Leitfaden - FFPVA Niedersachsen final.pdf

Gesetzesbegründung zu Vorgängerregelung § 36k EEG 2021, Bundestag Drucksache 19/25326: https://dserver.bundestag.de/btd/19/253/1925326.pdf, Seite 17

Gesetzesbegründung zu ersten Anpassungen des § 6 EEG 2021, Bundestag Drucksache 19/31009: https://dserver.bundestag.de/ btd/19/310/1931009.pdf, Seiten 29 (zu Nr. 3) bis 31

Gesetzesbegründung zu Neuerungen im EEG 2023, Bundestag Drucksache 20/1630: https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf, Seiten 174 (zu Nr. 7) bis 175

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV)

Bei Fragen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen stehen wir Ihnen als LEKA MV gerne beratend zur Seite.

Als zentrale Anlaufstelle beraten wir Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger kostenlos und neutral rund um die Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und wirksamer Klimaschutz. Mit unseren Kampagnen und Angeboten vernetzen wir die Akteure der Energiewende unseres Landes, vermitteln Wissen an Entscheidungsträger, beraten zu Fördermöglichkeiten und ermöglichen einen fachlichen Dialog rund um die zukunftsfähige Energieversorgung.

Diese Publikation wurde im Rahmen der Kampagne "Zukunftsdialog Energiewende" der LEKA MV erstellt. Die Kampagne wird im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bis Dezember 2022 durchgeführt und mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Impressum

November 2022

Herausgeber:

LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH Zur Schwedenschanze 15 | 18435 Stralsund

Tel.: 03831 457038 | E-Mail: info@leka-mv.de | Web: www.leka-mv.de

Geschäftsführer: Gunnar Wobig

Redaktion:

Carla Fee Weisse, Jonathan Metz

Grafiken:

Alle Grafiken wurden selbst erstellt

Layout und Satz:

tokati Medienagentur Schwerin www.tokati.de

Dieses Handout soll einen Überblick geben und der Orientierung für die betroffenen Akteure dienen. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung. Für eine Betrachtung des Einzelfalls und verbindlichen rechtlichen Rat wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Publikation einem eingeschränkten Nutzungsrecht unterliegt. Die Verwendung dieser ist ausschließlich unter Angabe der Herkunft "LEKA MV" erlaubt. Für die Verletzung der genannten Nutzungsrechte und daraus resultierende Ansprüche haftet allein die Nutzerin oder der Nutzer.

Folgen Sie LEKA MV: (f) (i) \square V









Eine Kampagne der



Gefördert durch



Im Auftrag von



Zertifiziert als





Beratung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V

LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

Borrentin | 21. November 2022

Die Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV



























Unser Team unterstützt Sie bei der Energiewende vor Ort.



Landesenergie- und Klimaschutzagentur MV

Wir unterstützen

- Kommunen (Kommunalberatung)
- Unternehmen (MVeffizient)
- Privathaushalte (Bürgerservice)

bei der Energiewende!







Angebote für Kommunen

- ✓ Kommunalberatung
- ✓ Kommunalnetzwerke Energiewende
- ✓ Schulungen
- ✓ Besichtigungen
- √ Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Infomobil für Ihre Veranstaltung











Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks



M-V ist Vorreiter bei der Beteiligung

Bürger und Gemeinden vor Ort profitieren von Windenergie

- Bereits seit 2016 gilt Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V (kurz: BüGembeteilG M-V)
- verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergieanlagen an Land
- Ziele: Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort





Inhalt des Gesetzes

Grundsatz:

WindenergieVorhabenträger sind
verpflichtet, Bürger und
Gemeinden
durch Anteile oder
anderweitig zu beteiligen

Erfasste Anlagen

- Windenergieanlagen an Land (also nicht für Solar und Offshore-Wind), die nach Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedürfen (d.h. ab 50 Metern Gesamthöhe)
- Ausnahmen für Pilotanlagen und anderweitige Beteiligung möglich

Kreis der Begünstigten

- Alle **natürlichen Personen** (**Einwohner**) im 5-km-Radius um die Anlage,
- Gemeinden im 5-km-Radius
- oder anstelle einer berechtigten Gemeinde:
 - Kommunaler Zweckverband
 - Amt





Ein Gesetz – drei Möglichkeiten

Möglichkeiten für die Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V

Gesellschaftliche Beteiligung

 Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgern Anteile an, im Gesamtwert von 20 % an der Projektgesellschaft

Ersatz für die direkte Beteiligung

- Ausgleichabgabe für die Gemeinden

Freiwillige Lösung über Öffnungsklausel

 Aktuell der Regelfall, daher besonders wichtig



Im Fokus: Freiwillige Lösung über Ausnahme

Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V und nötige Schritte

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine Ausnahme vom Gesetz zulassen, wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt





Schritte zur Ausnahme

Details zur Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V

Konzept zur anderweitigen Beteiligung

- Erstellt Vorhabenträger
- Muss Zweck des BüGembeteilG M-V entsprechen
- Kooperation mit Gemeinde / Bürgerinnen und Bürgern empfehlenswert



des

Vorhabenträgers

- Antrag an M-V ab BImSchG-
- Aktuell der Regelfall bei











Gesetzliche Ausnahme wird zur Regel

- Vorhabenträger beantragen in der Regel Ausnahme vom BüGembeteilG M-V und schlagen anderweitige Beteiligung vor
- Zweck des BüGembeteilG M-V muss gewahrt bleiben
 - Einzelfallentscheidung des Wirtschaftsministeriums M-V
 - Positive Wertung für Konzepte, die von Gemeinden mitentwickelt und getragen werden
 - Ansatzpunkt für kommunale Einflussnahme, um individuell passendes Beteiligungskonzept mit Vorhabenträger zu entwickeln
 - Aber: kein rechtlicher Anspruch von Gemeinde/Bürgerinnen/Bürger, an der Konzepterstellung mitzuwirken



Beispiel für die neuen Handlungsspielräume

Wie können Beteiligungskonzepte aussehen?

Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden

- •Bis zu 0,2 ct/kWh
- •Für Gemeinden im 2,5 km-Radius
- Musterverträge vorhanden



Zusätzliche Beteiligungsangebote, wie z. B.

Zuwendungen an die Gemeinden mit oder ohne Zweckbindung (z.B. für Energiewende vor Ort)

Unterstützung oder Sponsoring für Sportvereine, Feuerwehr, lokale Veranstaltungen, Kitaverpflegung o. ä.

Vergünstigter Stromtarif

Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern ("Bürgerwindpark")

• • • •



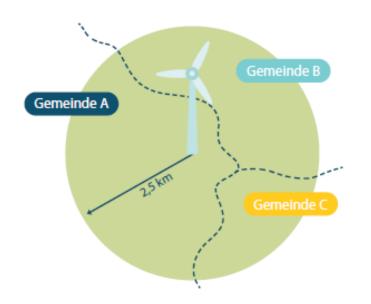
Welche Beteiligung ist realistisch?

Indizien für geeignete Beteiligungsformen im Einzelfall

Möglicher Inhalt des Beteiligungskonzepts	Indizien
Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden	 Nachverdichtung und bestehende anderweitige Vorbelastungen Geringe Betroffenheit von Siedlungsstrukturen "Bürgerwindparks" Repowering
Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden Zusätzliche Beteiligungs- angebot(e)	Insb. Neuerrichtungen
Individuelles Beteiligungs- konzept	Vorhabenträger und Gemeinden einigen sich gemeinsam auf ein individuelles Beteiligungskonzept

Was bringt § 6 EEG den Gemeinden?

Berechnungsbeispiel



Leistung der Anlage:	3,5 MW
geschätzter Ertrag:	10 Mio. kWh pro Jahr
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung:	20.000 € pro Jahr

Gemeinde A

55 % → 11.000 € pro Jahr

Gemeinde B

30 % → 6.000 € pro Jahr

Gemeinde C

15 % → 3.000 € pro Jahr



Beteiligung? Aber sicher!

Wie sollten Kommunen vorgehen?

- Entwicklung eigener Vorstellung vor Ort für akzeptanzfördernde Beteiligung
- frühzeitige Abstimmung mit Vorhabenträger über Gemeindevertretung/Bürgermeister
 - Kein Anspruch auf Abstimmung gegenüber dem Vorhabenträger
 - Aber: positive Wertung durch das Wirtschaftsministerium und Interesse der Vorhabenträger an Akzeptanz vor Ort





Herzlichen Dank für Ihr Interesse!





Gunnar Wobig
Geschäftsführer LEKA MV

Telefon +49 3831 4570-38 Mobil +49 172 94 04 823 Mail gunnar.wobig@leka-mv.de



Jonathan Metz
Jurist

Telefon +49 3831 4570-39

Mobil +49 174 94 95 836

Mail jopathan.metz@leka-mv.de

Backup



Kleiner Exkurs ins Bundesenergierecht

Was regelt § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)?



- Anlagenbetreiber können (freiwillig!) mit Kommunen Vereinbarung über die Zahlung einer Zuwendung bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde schließen
- Bei Windprojekten können Kommunen mit Gemeindegebiet im Radius von 2,5 km um Turmmitte beteiligt werden, aber keine unmittelbare Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
- Weitere Einschränkungen, z.B. Windenergieanlagen erst ab Leistung von einem Megawatt erfasst





Vergleich der Regelungen aus Bund und Land

Wie unterscheiden sich § 6 EEG und das BüGembeteilG M-V?

	§ 6 EEG	BüGembeteilG M-V
Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
Anlagentypen	Wind (ab 1 MW), Freiflächen-PV	Wind (ab 50 m Gesamthöhe)
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/Bürger im Umkreis von 5 km
Beteiligungsform	Zuwendung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Ursprüngl. Gesellschaftsbeteiligung (bzw. Ausgleichsabgabe/ Sparprodukt); jetzt in der Regel alternatives Beteiligungskonzept
Erstattungsfähigkeit	Nur für geförderte Strommengen	Nein

Und was bleibt am Ende übrig?

Abgaben- und Umlagepflicht der Gemeinde für Zuwendungen

Umsatzsteuer	X	§ 1 Abs. 1 UStG	
Schenkungssteuer	X	§ 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG	
Körperschaftssteuer	X	§ 1 Abs. 1 KStG	Immer Rücksprache mit
Gewerbesteuerumlage	X	Keine Einnahme aus Gewerbesteuer	Steuerberatung und
Kreis-/ Amtsumlage/ Komm. Finanzausgleich	X	Zuwendung fließt nicht in Umlagegrundlage, da nichtsteuerliche Einnahme	Kommunalaufsicht halten
Freie Mittelverwendung	×	Grundsätzlich Zuwendungen ohne Zweckbindung; Besonderheiten bei Gemeinden mit Haushaltsdefizit möglich	

